



Familienausgleichskasse des Kantons Zürich Gruppe Bau- und Zimmergewerbe

Geschäftsstelle:
Ausgleichskasse
Schweiz. Baumeisterverband
8006 Zürich, Sumatrastrasse 15
Tel. 044 258 81 73/77
Fax 044 258 83 83

Merkblatt
gültig ab 1. Juli 2009

Familienzulagen für Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

1. Voraussetzungen für Familienzulagen

Ab 1. Juli 2009 haben auch Arbeitnehmende mit einem AHV-pflichtigen Einkommen unter CHF 6'840 pro Jahr oder CHF 570 pro Monat (Stand 2009) Anspruch auf Familienzulagen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Antragstellerin, der Antragsteller hat Wohnsitz im Kanton Zürich
- Das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer beträgt höchstens CHF 41'040 (ohne Familienzulagen, Stand 2009)
- Die Antragstellerin, der Antragsteller bezieht keine Ergänzungsleistungen
- Antragstellerin, Antragsteller und Ehepartnerin, Ehepartner beziehen keine AHV-Altersrente
- Die Ehepartnerin, der Ehepartner ist nicht selbständigerwerbend
- Die Kinder leben in der Schweiz, in Österreich oder in Slowenien
- Für das Kind, die Kinder bezieht keine andere Person Familienzulagen

2. Vorgehen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen die Familienzulagen mit dem üblichen Anmeldeformular und den erforderlichen Beilagen geltend. Dieses ist auf unserer Internetseite, unter <http://www.ahvbaumeister.ch>, abrufbar. Sind die unter Ziffer 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von uns eine entsprechende Verfügung und können die Familienzulagen auszahlen.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen müssen jedes Jahr neu beantragt und geprüft werden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede Veränderung, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können, dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

Zu Unrecht ausbezahlte Zulagen müssen Sie zurückfordern. Dieser Fall kann eintreten, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Ausgleichskasse
Schweiz. Baumeisterverband
Abt. Familienausgleichskasse